



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Oliver Keymis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



2 . April 2020

Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurden, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch den Ministerpräsidenten am 21. Februar 2020.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgenden Übertragungskapazitäten

an die LfM:

Dortmund Westfalenstadion 91,7 MHz

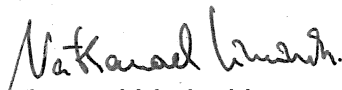
Bochum Ruhrstation 105,0 MHz

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2035.

Mit den beiden leistungsschwachen Frequenzen (1 Watt) soll eine Versorgung nach § 84 LMG NRW (Sendungen in Einrichtungen) erfolgen.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Nathanael Liminski
Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen